

VARIANTE 1

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt am _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16. März 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachtrag festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan				
Erträge ¹	156.115.156	-	3.905.301	152.209.855
Aufwendungen	165.057.188	-	2.752.663	162.304.525
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	146.230.404	-	3.646.216	142.584.188
Auszahlungen	147.393.526	-	2.392.903	145.000.623
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.784.111	284.950	-	5.069.061
Auszahlungen	22.258.465	-	4.857.803	17.400.662
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	25.765.000	-	5.050.000	20.715.000
Auszahlungen	9.065.000	420.840	-	9.485.840

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.880.000 EUR um 5.050.000 EUR vermindert und damit auf 12.830.000 EUR festgesetzt.

¹ Erträge und Aufwendungen ohne Interne Leistungsverrechnungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.835.550 EUR um 734.000 EUR vermindert und damit auf 5.101.550 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.942.032 EUR um 1.152.638 EUR erhöht und damit auf 10.094.670 EUR festgesetzt.

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage von 0 EUR wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000.000 EUR um 10.000.000 EUR erhöht und damit auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Keine Änderung.

§ 8

Keine Änderung.

Hilden,

(Birgit Alkenings)
Bürgermeisterin